

Die Verfassungsgrundsätze

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **30 (1931)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Die Verfassungsgrundsätze.

1. Die Garantie der bürgerlichen Freiheitsrechte.

Wenn auch der Inhalt des Verfassungsentwurfes einen Einfluß auf die Auslösung des Aufstandes nur insofern ausgeübt hatte, als die Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses den Führern zum Vorwand diente, während die Masse der Bauernschaft dem ganzen theoretischen Werke gleichgültig gegenüberstand²⁷⁹⁾, so erscheint es doch als unsere Pflicht, vor dem Forum der Geschichte die Frage zu prüfen, ob die Basler Verfassung vom 28. Februar 1831 als ein genügender, dem allgemeinen Zeitgeist der Regenerationsperiode entsprechender Fortschritt anerkannt werden darf oder nicht. Im erstern Falle wird man zugeben müssen, daß die Inszenierung des Aufstandes in einem Zeitpunkte, als die Verfassungskommission den Entwurf bereits auf den Tisch des Großen Rates gelegt hatte, sinnlos gewesen ist und um so unverständlicher, als der Hauptführer Gutzwiller und zwei weitere Mitglieder der Provisorischen Regierung diesen Entwurf ohne Vorbehalt unterzeichnet hatten.

Den vom Präsidenten der Tagsatzung anerkannten freisinnigen Charakter bezeugte die Verfassung in erster Linie durch die Gewährleistung derjenigen bürgerlichen Freiheitsrechte, die uns heute nur noch den Eindruck von selbstverständlichen, bereits abgedroschenen Floskeln machen, damals aber als wichtige Errungenschaften des Fortschritts galten. Es war die Wiedereroberung der den Menschen angeborenen und unverjähbaren Persönlichkeitsrechte der Französischen Revolution. Ihre feierliche Zusicherung durch die Verfassung begrüßte die liberale Stadtbürgerschaft mit Genugtuung, während die Landbevölkerung damit nichts anzufangen wußte. Wir zählen die wichtigsten Punkte kurz auf:

1. Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Die bisher bestandenen Beschränkungen der neu aufgenommenen Bürger in staatsbürgerlicher Beziehung wurden abgeschafft.

²⁷⁹⁾ Sehr bezeichnend ist die von N. Bernoulli überlieferte Anekdote, daß die Bauern von Binningen auf seine Frage, was sie an der Verfassung auszusetzen hätten, meinten, sie sei zu lang, man könnte sie wohl kürzer machen. Mscr. H. V. 5, S. 48.

2. Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern unter den gleichen Voraussetzungen.

3—6. Die Eigentumsgarantie, Niederlassungsrecht jedes Kantonsbürgers, Petitionsrecht und Preßfreiheit mit der Abschaffung der Zensur. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten standen sodann:

7. Schutz vor willkürlichen Verhaftungen und Stillstellung in den bürgerlichen Rechten.

8. Garantie des ordentlichen Gerichtsstandes; Schutz vor Ausnahmegerichten.

Nur *ein* neuzeitlicher wichtiger Verfassungsgrundsatz fehlte noch: die Glaubens- und Kultusfreiheit. Die erstere war zwar implicite dadurch garantiert, daß die katholischen Bürger des Birsecks durch die Niederlassungsfreiheit das Recht erhalten hatten, sich in der Stadt und in den protestantischen Landesteilen anzusiedeln. Dies bezog sich jedoch nicht auf die Katholiken aus andern Kantonen und auswärtigen Staaten, da die freie Niederlassung nach der Verfassung einzig für Kantonsbürger galt. Ferner war den in der Stadt wohnenden Katholiken die Kultusfreiheit nicht gewährleistet. Von liberaler Seite war im Großen Rat der Wunsch geäußert worden, daß man einen Schritt weiter gehen und beiden Konfessionen die gleichen Rechte verleihen sollte; der Kleine Rat fand indessen, „daß es hiefür bei uns noch zu früh wäre“.

Wie in anderer Beziehung, so war aber auch auf diesem Gebiete der praktische Liberalismus über das formelle Verfassungsrecht hinausgegangen. Schon eine Verordnung vom 5. Oktober 1798, bestätigt am 10. Juni 1822, hatte der katholischen Gemeinde in Basel die Abhaltung ihres Gottesdienstes in der Klarakirche, simultan mit den Reformierten, bewilligt²⁸⁰⁾.

Libérale Eingaben der städtischen Bürgerschaft hatten die

²⁸⁰⁾ Die erste Duldung des katholischen Gottesdienstes datiert vom Jahre 1766. Die ungefähr 400 katholischen Aufenthalter durften den Gottesdienst in der Privatkapelle des kaiserlichen Residenten besuchen; 1792 wurde ihnen zuerst die Martinskirche überlassen. Ihr erster Pfarrer, Roman Heer von Klingnau, trat sein Amt 1798 an. S. Staatsarchiv, Kirchen, No. 9—11. Das Bistum Basel, Gedenkschrift 1828—1928, S. 221 ff. Historisch-biographisches Lexikon.

Kultusfreiheit noch weiter ausdehnen wollen, indem sie eine freie, unbedingte Gottesverehrung, wie sie die helvetische Republik gekannt hatte, vermißten. Es wurden Stimmen laut, die eine allgemeine Religionsfreiheit für das jetzige aufgeklärte Zeitalter, welches nicht nach den Glaubenssätzen, sondern nach den Gesinnungen der Menschen frage, für viel angemessener hielten als die Zulassung von nur zwei Konfessionen. Als besonders anstößig wurde die Tatsache bezeichnet, daß hier wohnende Lutheraner keinen eigenen Lehrer mit ihrem Glaubensbekenntnis anstellen durften²⁸¹).

Diese nach unserem Gefühl kleinliche Einschränkung entsprach aber dem allgemeinen schweizerischen Staatsrechte. Auch von den regenerierten Kantonen hatte kein einziger sich als so modern erwiesen, daß er eine allgemeine Kultusfreiheit erlaubt hätte. Alle waren auf dem Boden des historischen Rechts stehen geblieben, wonach im Gebiet der neuen Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau schon in den früheren Jahrhunderten den starken katholischen Minderheiten die Parität eingeräumt worden war, während Zürich, Bern, Schaffhausen und Waadt den katholischen Gottesdienst nur in einzelnen Landesteilen nach dem alten Herkommen duldeten. Entsprechend verfuhrn Freiburg für den evangelischen Bezirk Murten und Solothurn für das Amt Bucheggberg. Die Luzerner Verfassung erlaubte für den ganzen Kanton allein die katholische Religion.

In einem Punkte war die neue Basler Verfassung hinter die alte zurückgegangen, bei der Aufstellung der Bedingungen für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts. Die Schuld hiefür ist nicht den konservativen Ratsherren, sondern einem Kreise von Spießbürgern zuzuschreiben, die ein kleinliches Interesse verteidigten. Sie wollten an dem bisherigen Monopol des den Einsassen verwehrten Pintenschenrechtes festhalten. Da nun die neue Verfassung alle Sonderrechte der Altbürger gegenüber den Neubürgern aufhob, setzten sie es durch, daß für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an einen Kantonsbürger die Zustimmung der Gemeinde erfor-

²⁸¹) Vgl. die in Anmerk. 287 mit B. bezeichnete Broschüre. Auch der Zivilgerichtspräsident Burckhardt hatte im Fehlen der allgemeinen Religionsfreiheit einen Mangel der Verfassung erblickt. Druckschriften Bd. I, No. 51.

derlich sei, während bisher allein die gesetzlichen Bedingungen (Domizil und Einkaufsgebühr) gegolten hatten.

Auch das Prinzip der Gewerbefreiheit ist nicht vollständig erfüllt worden. Die Verfassung behandelte sie in § 11 als Annex der Niederlassungsfreiheit, indem sie jedem Kantonsbürger das Recht einräumte, am Orte seiner Niederlassung sein Gewerbe unter den gleichen Bedingungen wie die Bürger dieser Gemeinde zu treiben. Dies bedeutete zwei wichtige Ausnahmen von der allgemeinen Gewerbefreiheit. Einmal blieben die Zunftvorschriften, welche die Ausübung der meisten Handwerke von besonderen Voraussetzungen abhängig machten, in Kraft. Ferner waren, nach dem Wortlaut von § 11 zu schließen, die Einwohner der einen Gemeinde nicht befugt, den Gewerbetreibenden einer andern Konkurrenz zu bereiten.

Diese letztere Frage hatte in den Jahren 1827—1830 den Gegenstand einer einläßlichen Untersuchung gebildet²⁸²). Die Handwerker der Landbezirke, namentlich die Schreiner, Schlosser und Schuhmacher, hatten sich in einer an den Kleinen Rat gerichteten Petition vom 1. August 1827 über eine ungleiche Behandlung beklagt. Sie erhielten öfters Bestellungen aus der Stadt; wenn sie aber ihre Waren abliefern wollten, wurden diese an den Stadttoren angehalten; außerdem wurden die Meister in eine Buße verfällt und zwar aus dem Grunde, weil man sie im Sinne der geltenden Verordnung als „fremde“ behandelte. Dagegen galten die Handwerker der Stadt auf der Landschaft als „einheimisch“ und durften dort ihre Produkte verkaufen. Unter Berufung auf die Rechtsgleichheit stellten die Meister der Landbezirke das Gesuch, daß ihnen das Einbringen von bestellter Arbeit in die Stadt gestattet werde.

Der von der Regierung mit der Begutachtung beauftragte Staatsrat anerkannte am 4. September ohne weiteres, daß die Petition billig und gerecht sei. Er empfahl dem Kleinen Rat, ihr zu entsprechen, unter Aufstellung von sichernden Bedingungen, welche das Einschmuggeln von unbestellter Arbeit oder gar von außerhalb des Kantons hergestellten Waren verhindern sollten. Damit schien die Angelegenheit bereits er-

²⁸²) Handel und Gewerbe V 8, Basler Mitteilungen 1827, II., S. 250, 1831, S. 109.

ledigt zu sein, als der Stadtrat als Vertreter der Interessen der Bürgerschaft intervenierte.

Der Stadtrat verwahrte sich zwar gegen einen allfälligen Vorwurf, daß er in einseitiger Weise an veralteten Vorrechten der städtischen Bürgerschaft festhalten wolle. Er wies in erster Linie darauf hin, daß die städtischen Handwerker infolge der erleichterten Einbürgerung und des freien Niederlassungsrechts der Kantonsbürger eine weitere Konkurrenzierung nicht mehr aushalten könnten. In der neuesten Zeit seien 343 Familien, wovon 106 Landschäftler, neu eingebürgert worden. Außer ihnen würden 136 in der Stadt niedergelassene Bürger aus der Landschaft hier ihr Gewerbe treiben; dazu kämen erst noch etwa 100 schweizerische und ausländische Handwerker. Das Angebot übertreffe den Bedarf der Bevölkerung. Es sei um so mehr damit zu rechnen, daß die Familienväter nicht einmal den dürftigsten Unterhalt gewinnen könnten, als die Handwerker in der Stadt weit größere Lasten zu tragen hätten als diejenigen auf der Landschaft.

Zweifellos verriet der Stadtrat in der wirtschaftlichen Politik einen konservativen Standpunkt. Seine trüben Ahnungen verriet er mit den Worten: „Der unsichere, unregelmäßige und schwankende Zustand, welcher aus dem ersten Zugestandnis hervorgehen muß, wird uns endlich gezwungen und gleichsam als notwendiges Übel zu der allgemeinen Gewerbefreiheit führen, ein Idol, welchem nach der Meinung der Theoretiker nicht früh genug Altäre bei uns aufgeführt werden können.“ Von der Vermehrung der Fabriken mit einer Masse abhängiger Arbeiter befürchtete der Stadtrat das Verschwinden der bisher unabhängigen bürgerlichen Mittelklasse. Interessant ist es, daß diese später oft wiederholten Prophezeiungen zu einem großen Teil wirklich eingetroffen sind, daß sie aber neben vielen bösen Erscheinungen nicht den wirtschaftlichen Untergang, sondern einen großen Aufschwung gebracht haben.

Den Gedankengängen des Stadtrates trat ein wahrscheinlich von Christoph Bernoulli verfaßter Artikel in den Basler Mitteilungen ²⁸³⁾ entgegen, der das liberale Ziel der freien Auswirkung der wirtschaftlichen Kräfte verteidigte. Er be-

²⁸³⁾ Bd. 1827, II., S. 250, No. 23 vom 8. Dezember.

kämpfte alle „selbst geschaffenen Schutzwände“ in dem bereits so kleinen Staatswesen und erhoffte von einer unbeschränkten Entwicklung eine gegenseitige Belebung der Volkswirtschaft in Stadt und Land; er zeigte, daß der Import aus der Landschaft weniger die Reichen berühre, für welche der Preisunterschied keine so große Rolle spiele, als die weniger bemittelte Bevölkerung, welche am Bezug von billigen Artikeln des täglichen Bedarfs interessiert sei. Zu dieser Klasse gehöre der Handwerkerstand selbst. Ihm sollte eine Verbilligung der Produktionskosten willkommen sein, während nach der allgemeinen Übung jeder gewerbliche Kreis versuche, die ihm durch das System der wirtschaftlichen Abschließung erwachsenden Mehrkosten wiederum durch Erhöhung der Preise für die eigenen Produkte zurückzugewinnen. Die Befreiung der städtischen Gewerbe von den einengenden Zunftvorschriften (Beschränkung der Gesellenzahl und der Arbeitsspezialität) sei wichtiger als ein Ausschluß der von den Landarbeitern begehrten Konkurrenz.

Die Regierung folgte den liberalen Ratschlägen, soweit es sich um die Erledigung der Bittschrift handelte, nachdem die Frage noch etwas mehr als zwei Jahre erdauert worden war. Eine Verordnung vom 21. April 1830 gestattete das Hereinbringen von bestellter Arbeit in die Stadt durch einen Handwerksmeister der Landschaft unter Auferlegung von sichernden Förmlichkeiten²⁸⁴⁾.

Auch in dieser Hinsicht hatte also die Praxis das mangelhafte Verfassungsrecht übertroffen. Bei der Beratung des § 11 der neuen Verfassung im Großen Rate fochten zwar die städtischen Gewerbekreise die Verordnung an mit der Klage über einen zu geringen Schutz ihres Standes. Die gegenteilige Meinung fand indessen energische Verteidiger und siegte mit 73 gegen 9 Stimmen. Damit war auch entschieden, daß über den zu engen Wortlaut des Verfassungsparagraphen hinaus die Verordnung vom 21. April 1830 weiterhin zu gelten habe.

An eine allgemeine Gewerbefreiheit mit Aufhebung der Zunftvorschriften war dagegen in jener Zeit noch nicht zu denken, wenn auch einzelne liberal Gesinnte, von welchen neben Christoph Bernoulli hauptsächlich Karl Burckhardt²⁸⁵⁾

²⁸⁴⁾ Gesetzesband VII, S. 102. ²⁸⁵⁾ Druckschriften Bd. I, No. 51.

zu nennen ist, eine solche Reform auf dem Wege der Gesetzgebung für die Zukunft anstrebten. Zugunsten der Basler ist hervorzuheben, daß die Landschäftler selbst keine weiteren Begehren gestellt und daß die meisten andern Kantone ebenfalls die durch ihre Zunftverfassungen bedingten Beschränkungen beibehalten hatten²⁸⁶). Endlich mag noch daran erinnert werden, daß sogar unsere Zeit eine volle, unbeschränkte Gewerbefreiheit nicht kennt und daß heute die Auffassungen auf diesem Gebiete bei Wirtschaftspolitikern und bei Prozeßparteien oft weit auseinander gehen.

2. Die organisatorischen Bestimmungen.

Während die eben beschriebenen Garantien den Schutz des Bürgers als einer freien der Staatsgewalt nur im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung unterworfenen Rechtspersönlichkeit bezweckten, so ließen die organisatorischen Normen ihn als Aktivbürger an der höchsten Leitung des Staatswesens teilnehmen und schufen somit den früheren, theoretisch schutzlosen Untertan in gewisser Beziehung zum Beherrscher der Staatsgewalt um. Der Zutritt zu dieser Herrschaftsphäre war aber beschränkt durch die bestimmten Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht.

In der ersten Beziehung behielt die neue Verfassung für die Ausübung der Zunftwahlen (30 Großräte der Stadt und 34 der Landschaft) die Voraussetzungen der alten Verfassung bei. Ausgeschlossen waren die Minderjährigen unter 24 Jahren, die Knechte und Dienstboten, die Almosengenössigen, die Falliten und entgegen unserer heutigen Auffassung auch die Akkordanten, welche einen Nachlaßvertrag abgeschlossen hatten. Natürlich war auch der Entzug des Aktivbürgerrechts durch Urteil oder Entmündigung möglich.

In allen neuen Verfassungen des Jahres 1831 waren ziemlich die gleichen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht aufgestellt; so war es ein allgemeiner schweizerischer

²⁸⁶) Bestimmte Vorbehalte zugunsten der Handwerkszünfte enthielten die neuen Verfassungen von Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen. Der letztere Kanton leistete sich einen besonders originellen Eingriff in die Gewerbefreiheit, indem er die Betätigung von Advokaten bei allen Gerichten verbot.

Grundsatz, daß solche Personen, welche bei andern in Kost und Logis standen, oder wie man in der Innerschweiz sich ausdrückte, die nicht eigenen Herd und Feuer hatten, vom Wahlrecht ausgeschlossen waren; doch traf man Ausnahmen für mehrjährige ledige Söhne.

Merkwürdig war in Basel der Unterschied, den man zwischen dem aktiven Wahlrecht für die Zunftwahlen und demjenigen für die Bezirkswahlen traf. Die erstern, die der Bürgerschaft altgewohnt waren, wurden, wie es oft mit dem geschieht, was man bereits im sichern Besitz hat, geringschätzig beurteilt; man kritisierte an ihnen, daß immer die gleichen Personen gewählt würden, die guten Freunde, Nachbarn, Berufs- und Trinkgenossen der Zunftbrüder; wir würden heute etwa sagen: Bierbankpolitiker, Vertreter der Berufs- und Geldsackinteressenten mit beschränktem Kirchturmshorizont. Von dem neuen Geschenk der Verfassung, das in der Wahl der 90 Großräte durch die Bezirksversammlungen bestand, hegte man dagegen große Erwartungen; man umkleidete diese Wahlen mit einem idealen Nimbus und stellte sich daher schon bei der Umschreibung der Wahlberechtigten auf eine höhere Warte. Verlangt wird entweder:

a) Ausübung eines Staats- oder Gemeindeamtes oder Besitz einer wissenschaftlichen Bildung (Notare, Ärzte, Candidaten einer Fakultät und die Inhaber eines akademischen Grades). Oder

b) Besitz einer Liegenschaft oder einer Hypothek im Werte von Fr. 3000.—; es genügte aber auch die Zahlung einer Steuer von Fr. 10.— im Jahr.

Für die passive Wahlfähigkeit galten keine andern Voraussetzungen als für das Stimmrecht in der Zunft, mit Ausnahme einiger Kategorien, die durch ihr Amt ausgeschlossen waren.

Der für die Teilnahme an den Bezirkswahlen geforderte besondere Ausweis der Eignung durch geistigen oder materiellen Besitz könnte die heutige auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht eindressierte Generation als eine höchst undemokratische Zopfeinrichtung befremden. In Wirklichkeit beruhte diese Regelung auf einer viel edleren Auffassung der politischen Rechte und Pflichten, als wir sie gewohnt sind;

vor allem hatte man im Gegensatz zur modernen Zeit noch einen hohen Respekt vor der Würde eines Volksvertreters. Deshalb sollten alle Kautelen getroffen werden, daß der geistig und sittlich Beste und für die Leitung der wichtigen Staatsgeschäfte Geeignetste in die oberste Behörde des Landes gewählt werde.

Außer dem Berichte der Verfassungskommission und dem Ratschlage des Kleinen Rats orientieren uns namentlich zwei Broschüren über die Anschauungen, von welchen sich die liberal gesinnten, den gebildeten Kreisen angehörenden Stadtbürger leiten ließen. Beide Verfasser, die wir mit A und B bezeichnen wollen ²⁸⁷⁾, begrüßten aufrichtig die neue Verfassung, wobei aber der Verfasser A die Bevölkerung noch nicht für reif genug erachtete, um alle politischen Rechte auszuüben. Doch erblickte er in der Verfassung ein Evangelium für die Verkündigung einer bessern Zukunft: „Trauern mag man“, so lautete sein Schlußwort, „daß der Bürger des freien Staats bisher so ohne Interesse für das Öffentliche in demselben lebte; aber freudig anerkennen muß man, daß dem Volke keineswegs Gelehrigkeit abgeht und daß es nur Sache sowohl der öffentlichen Einrichtungen als der Behörden ist, dem Volke die fehlende Einsicht zu verschaffen, damit die Volksmeinung das, was ihr jetzt noch nicht zugänglich, im folgenden Geschlechte mit Lebendigkeit erfasse und verarbeitet habe.“

Die Befürchtung einer mangelhaften Reife für die Beurteilung der schwierigen und wichtigen Staatsgeschäfte veranlaßte auch den Verfasser B, sich gegen ein Stimmrecht von allzu jugendlichen Personen zu wenden. Die Verfassungskommission hatte denjenigen Minderjährigen, welche in die Miliz eingeteilt waren, das aktive Wahlrecht mit 20 Jahren zubilligen wollen. Die beiden Broschüren vertraten dagegen die entgegengesetzte Denkweise, daß es nicht so sehr darauf ankomme, ob man ein Individualrecht des Einzelnen auf die

²⁸⁷⁾ A. „Ansichten und Wünsche eines Bürgers in Bezug auf eine neue Verfassung für den Kanton Basel.“ Nach einer Bleistiftnotiz vom Fiskal-suppleant Heitz verfaßt. Druckschriften I, 1, No. 6.

B. „Freimüthige Bemerkungen über den neuen Verfassungsentwurf.“ Trennung B 1. Beide sind im Dezember 1830 bei Felix Schneider gedruckt.

Teilnahme an den Wahlen als nachgewiesen erachte (durch einen eventuellen Militärdienst), sondern vielmehr darauf, ob man den einzelnen Kategorien der Wähler die genügende Reife des Charakters und des Verstandes zutrauen könne und damit für das allgemeine Wohl von ihrer Teilnahme an den Wahlgeschäften einen ersprießlichen Erfolg erwarten dürfe. Der Große Rat schloß sich dieser Auffassung an und strich das Wahlrecht der milizpflichtigen Minderjährigen.

Noch viel strenger urteilte der Verfasser A über das Alterserfordernis für das passive Wahlrecht, indem er nun sogar den 24 Jahre alten, mehrjährigen Bürgern die Fähigkeit absprach mit den Worten: „Jeder wird sich sagen müssen, daß er im 24. Altersjahr noch nicht reif sei, an der Gesetzgebung Teil zu nehmen, daß es ihm an Erfahrung, an Beobachtung des bürgerlichen Lebens, an Kenntnis für dasselbe, an Ruhe, an Einsicht, genug fast an Allem fehle, was einem tüchtigen Volksrepräsentanten Noth thut, wenn er nicht eben mit Leichtsinne an das wichtige, schwierige Amt gehen, wenn er nicht mit beklommenem Herzen in den Rathssaal treten soll, wo aus einer verständigen oder unverständigen Entscheidung das Wohl oder Wehe der Bürger hervor gehen kann.“ Heute tritt kein Ratsherr mehr „mit beklommenem Herzen“ in den Rathssaal. — Wie herrlich weit haben wir es doch gebracht! — Die Behörden begnügten sich auch für das passive Wahlrecht mit dem Alter von 24 Jahren²⁸⁸).

Die Notwendigkeit einer Auslese für die Wähler der Bezirkswahlen, welche diejenigen wählen sollten, „welche man im ganzen Kanton für die tauglichsten erachtet“²⁸⁹), wurde damals noch durch einen rein äußerlichen Grund motiviert, der heute Verwunderung erregen wird. Man hielt es für praktisch unmöglich, so außerordentlich große, alle Bürger des Bezirks umfassende Wahlversammlungen abzuhalten. Allseitig wurde darauf hingewiesen, wie umständlich, schwierig und

²⁸⁸) Von den andern Verfassungen schrieben für das passive, zum Teil auch für das aktive Wahlrecht ein Alter von 25 Jahren vor: Luzern, Freiburg, Thurgau, Waadt und Schaffhausen. Aargau verlangte für die eine Hälfte der Gewählten 24 Jahre, für die andere Hälfte 30 Jahre. Im Kanton Bern mußte der Gewählte das 29. und in Zürich das 30. Jahr vollendet haben.

²⁸⁹) „Und die Tauglichkeit ist nicht geringe, die man jetzt von einem Großrat fordern will.“ Broschüre B.

zeitraubend es wäre, die Wahlen mit soviel Beteiligten zur Durchführung zu bringen. Der Ratschlag vom 1. Februar 1831 erachtete selbst für die beschränkte Zahl der Wähler der Stadt eine einzige Bezirkswahlversammlung als viel zu schwerfällig; er meinte, bis von 1500—1800 Wählern 45 Großräte, jeder durch das absolute Mehr, erwählt wären, würde eine Reihe von Wochen erforderlich sein.

Dieses Bedenken, welches eben durch den Mangel von Urnenwahlen verursacht war, kommt uns gewiß sehr eigenartig vor; sind wir doch an die vielen Wahlen und Abstimmungen gewöhnt, die von 40 000 Stimmberechtigten des Kantons und von rund 500 000 der ganzen Schweiz in wenigen Stunden vollzogen werden. Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren beim Gedanken, welche Aufregung und Mühe den damaligen Stadtvätern eine Großratswahl nach dem Proporzsystem verursacht hätte.

Das Übel der zu großen Wahlversammlungen suchte ein Vorschlag mit der Einführung von Wahlmännern zu vermeiden. Dieser Ausweg scheint zwar der Logik zu entbehren; denn es war doch gewiß für die Urversammlungen viel schwieriger, die vorgesehene Zahl von 800 Wahlmännern zu wählen als die 90 Großräte. Die Befürworter dieser Wahlart gingen indessen von der Erwägung aus, daß bei der Erwählung der Wahlmänner nicht so große Sorgfalt notwendig sei, indem der Vorteil überwiege, daß die entscheidende Wahl der Großräte selbst durch die kleinere Versammlung der Wahlmänner in guter, würdiger Ordnung erfolgen könne.

Nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Nordamerika war das System der Wahlmänner in ein paar Kantonen der Schweiz eingeführt worden. Die liberale Bürgerschaft in Basel vertrat dagegen mehrheitlich die Auffassung, daß diese Wahlinstitution dem Prinzip der Volkssouveränität widerstreite, da der Große Rat nicht durch das Volk selbst gewählt werde. Was helfe es dem Bürger, nach dem indirekten System andere Wähler zu ernennen, während er selbst vielleicht sein ganzes Leben nie bei der Wahl der Großräte mitwirken könne? Man befürchtete aus diesem Grunde, daß die Bürgerschaft bald alles Interesse an den Urversammlungen verlieren werde.

Daher hatte auch die Verfassungskommission der erwähnten Gestaltung einer direkten, aber auf eine qualifizierte Klasse beschränkten Wahlart den Vorzug gegeben. In Beziehung auf das Verhältnis der Stadt zur Landschaft spielte die Ausdehnung des Wahlrechts keine Rolle. Denn die Anzahl der Vertreter war ja dem letztern Landesteil durch das oben besprochene Repräsentationsverhältnis, auf welches wir nun nicht mehr zurückkommen, fest bestimmt; es war daher nur eine interne Frage, durch welche Personen der Anspruch der Landschaft auf die 79 Sitze ausgeübt werden sollte.

Der liberale Professor Hagenbach, der in der November-sitzung des Großen Rats den Streit zugunsten der Revision der Verfassung entschieden hatte, wollte die Auslese in einem umgekehrten Sinne vornehmen, durch Freigabe des aktiven und Beschränkung des passiven Wahlrechts, wobei er die populäre Begründung gebrauchte: „Gestimmt wird nach der Zahl der Füße, gewählt aber aus der Zahl der Köpfe. Denn wer wird noch so einfältig sein, anzunehmen, daß es zu einem Großrate nicht mehr brauche als zwei Füße, um in Rath zu gehen und einen rechten Arm, um ihn beim Abmehren aufzuheben, wo er vielleicht besser hängen geblieben wäre.“

Der Große Rat entschied sich dagegen für den Vorschlag des Kleinen Rats, indem er von einer qualifizierten Wählerklasse ohne weitere Kautelen ein gutes Wahlergebnis erwartete. Schon die Verfassungskommission hatte im gleichen Vertrauen den in der Verfassung von 1814 für das passive Wahlrecht geforderten Vermögensausweis von Fr. 5000.— gestrichen.

Eine Beurteilung der Basler Verfassung kann nur vom Boden der damaligen staatsrechtlichen Anschauungen ausgehen. Die unserm modernen Dogma von der absoluten Gleichheit aller 20 Jahre alten Individuen männlichen Geschlechts widerstreitende Einschränkung des aktiven Wahlrechts der Bezirks-wahlen darf nicht als Fehler angesehen werden, weil es der allgemeinen Auffassung des schweizerischen Liberalismus entsprach. Wir beweisen dies wohl am besten durch einen Artikel, den der erste Führer des Berner Freisinns, der leitende Kopf im Verfassungsrat des Kantons Bern, der Professor Hans Schnell in Burgdorf am 8. Mai 1831 in seinem

Organ, dem „Berner Volksfreund“ veröffentlicht hat. Dieser Aufsatz, der gerade sogut in den „Basler Mitteilungen“ hätte gedruckt sein können, verlangte vom Wähler, daß er unabhängig, unbestechlich, erfahren und gebildet sei und daß er ein starkes Interesse am Wohlergehen und an der gesetzlichen Ordnung und Ruhe des ganzen Landes habe. Diese Eigenschaften wurden nur bei solchen Wählern vorausgesetzt, die entweder wohlhabend genug seien oder eine gewisse Bildung des Geistes mittelst einer guten Erziehung besäßen; die letztere aber sei (nach den damaligen Verhältnissen) wiederum allein dem Bürger zugänglich, der wohlhabend oder wenigstens nicht ganz arm sei. Ein wahres Interesse am Staatswohl und an der gesetzlichen Ruhe und Ordnung dürfe man einzig bei demjenigen voraussetzen, der etwas zu verlieren habe. „Was kann man von einem erwarten, der bei Allem nur zu gewinnen hat. Wenigstens hat man keine Sicherheit und das ist genug, um ihn auszuschließen. Wenn man sich nicht von einem falschen Gleichheitsgefühl hinreißen läßt, so wird man bekennen müssen, daß als Grundlage für die Wahlfähigkeit der Besitz eines mäßigen Vermögens am meisten Sicherheit gewährt.“

Mit diesen Gedankengängen des einzigen freisinnigen Blattes des Kantons Bern erscheint die Basler Verfassung als gerechtfertigt; doch konnte sie auch den Vergleich mit allen andern Verfassungen der regenerierten Kantone aushalten. Im Spiegel unserer modernen Ideen und auch nach den extremen radikalen Doktrinen jener Zeit wiesen alle irgend einen schwarzen Flecken auf.

Von den Verfassungen, die der Basler vorangegangen waren, hatten diejenigen von Solothurn und Luzern das mit Recht verpönte Selbstergänzungsrecht des Großen Rats für eine bestimmte Anzahl von Sitzen (13 bzw. 20) beibehalten; im Kanton Luzern galt ein Vermögenszensus von Fr. 2000.—. Die Verfassung von Solothurn hatte ein indirektes Wahlverfahren durch Wahlmänner für 70 Sitze und diejenige von Freiburg sogar für den ganzen Großen Rat angeordnet. Schlimmer war die Tatsache, daß im Kanton Luzern alle Nichtkatholiken, sofern ihre Niederlassung überhaupt geduldet wurde, politisch rechtlos waren; noch weiter war man in

dieser Richtung in Freiburg gegangen; dort besaßen selbst die Katholiken, welche mit Kirchenstrafe belegt waren (die Interdizierten) keine politischen Rechte.

Ungefähr gleich war das Verhältnis bei den übrigen regenerierten Kantonen, welche ihre Verfassung erst nach dem 28. Februar vollendet hatten und demgemäß die gegen die Stadt Basel geführte Hetze hätten beherzigen können. Die Verfassung der „Edlen Zürich“, des Hortes der freisinnigen Volksbewegungen, krankte an einem Ergänzungsrecht des Großen Rats für 33 Sitze und an der konservativen Bestimmung, daß kein Bürger unter 30 Jahren in diese Behörde einziehen durfte. Aargau verlangte einen Zensus mit Abstufungen von Fr. 2000.—, 4000.— und 6000.—. Die Berner Verfassung vereinigte einen vierfachen Makel: Zensus Fr. 5000.—, indirekte Wahl, Ergänzungsrecht des Großen Rats und hohes Alter der Kandidaten (29 Jahre). Trotzdem war sie von Hans Schnell unterzeichnet worden.

Gegenüber dem von der Insurgentenpartei immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Basler Verfassung nicht vom Volk ausgegangen sei, ist auf Folgendes hinzuweisen. Im Kanton Bern²⁹⁰⁾ haben die fast ausschließlich aus Patriziern bestehenden und von der Bürgerschaft der Stadt gewählten 200 Mitglieder des Großen Rats den Verfassungsrat ernannt. Am allerschlimmsten stand es mit der Verfassung des Kantons St. Gallen; sie hätte nach den Theorien der radikalen Staatsrechtsphilosophen als das ärgste Werk einer verdammungswürdigen Ketzerei gebrandmarkt werden sollen. Denn sie war gegen den Willen des souveränen Volkes durchgesetzt worden. 9190 Bürger hatten Ja und 11 091 Nein gestimmt. Man hatte sich durch eine Mogelei beholfen, indem man die 12 692 Bürger, welche nicht gestimmt hatten, zu den Annehmenden zählte. Der neuen Verfassung von Freiburg fehlte die Weihe durch das demokratische Öl ebenfalls, da sie nicht durch eine Volksabstimmung sanktioniert worden war. Sehr dünn und spärlich war dieses Öl sodann bei der Annahme der Verfassung des Kantons Luzern geträufelt. Dort hatten zwar nur 3490 Bürger gegen die Verfassung gestimmt; aber die Zahl derjenigen, welche sich um die Abstimmung gar

²⁹⁰⁾ Vgl. Berner Volksfreund 1831, S. 77.

nicht gekümmert hatten (8440), war größer als die Zahl der Annehmenden (7162); außerdem war die Abstimmung im Entlebuch wegen ausgebrochenen Tumulten unabgeklärt. Die Regierung kassierte 1201 Stimmen, ohne eine neue Abstimmung anzuordnen, und zählte sodann die 7625 unentschuldig Abwesenden zu den Annehmenden.

Demgegenüber bedeutete die Volksabstimmung im Kanton Basel einen einwandfreien demokratischen Erfolg. Trotzdem ließen die radikalen Politiker, welche die schwarzen Flecken der andern Verfassungen oder die Mängel ihrer Entstehung übersahen, gerade die Basler Verfassung nicht gelten und hielten an dem Glaubenssatz fest, daß die Stadt Basel das gerechtfertigte Begehren des Landvolkes nach einer dem modernen Zeitgeist entsprechenden Verfassung nicht in genügendem Maße erfüllt habe. Konnte man diese Mentalität in jener aufgeregten Periode zum Teil noch mit der befangenen, durch die Leidenschaft der Parteikämpfe verblendeten Beurteilung erklären, so muß es doch als grotesk bezeichnet werden, daß sich die gleiche Anschauung, welche die Schuld am Bürgerkrieg dem verstockten Geist der Basler Bürgerschaft zuschreibt, in der schweizerischen Geschichtsliteratur immer noch vorfindet und sogar bis in die allerneueste Zeit von den Bürgern der Stadt Basel selbst mit einem resignierten Achselzucken zugegeben wird.

F. Quellen und Literatur.

I. Quellen des Staatsarchivs.

Trennung A 1—8. Acht Bände. B 1, 2, D und E 1, 2. Fünf Bände.

Trennung V. Akten von Ratsherr Hübscher.

Vereinzelte Akten sind gelegentlich zitiert.

Druckschriften: B. f 3, Bd. I, 1 und II.

Privatarchiv: 328. F. 18: Andreas Heusler Manuscript: Biographie von Bürgermeister Karl Burckhardt.

Das Staatsarchiv von *Liestal* enthält für diesen Zeitabschnitt nichts wesentliches.

II. Quellen der Universitätsbibliothek und der Schweizerischen Landesbibliothek.

Basler Revolution von 1830 und 1831. Druckschriften. Falk. 1427.

Bernoulli, Niklaus: Aus der Gefangenschaft in Liestal. Mscr. H. V. 5.